

Lukas-Daniel Barwitzki

## DER JUDE JAKOB VOR GERICHT

Die rechtliche Praxis im spätmittelalterlichen Konstanz  
nach dem Ende der jüdischen Gemeinde

Die jüdische Gemeinde in Konstanz erlebte im Spätmittelalter eine durchwachsene Geschichte. <sup>1</sup> Neben dem friedlichen Miteinander in der Stadt wurde sie im Zuge der Pestpogrome vertrieben und siedelte sich erst Ende des 14. Jahrhunderts wieder an. Kurze Zeit später kam es im Rahmen der Ravensburger Ritualmordvorwürfe erneut zur Verfolgung und mehrfachen Einsperrung der Juden in Konstanz, bis diese 1448 die Stadt, vermutlich endgültig, verlassen mussten.

### DIE ERFORSCHUNG DER JÜDISCHEN GEMEINDE IN KONSTANZ

Die Geschichte der jüdischen Gemeinde ist in der Forschung breit rezipiert worden, gefördert durch die sehr gute Quellenlage für das spätmittelalterliche Konstanz im Allgemeinen, und zahlreiche Quellen zu Juden im Speziellen. Der erste Meilenstein der Forschung wurde 1878 von Ludwig Löwenstein mit seinem quellennahen Werk »Geschichte der Juden am Bodensee und Umgebung« gelegt. Wie die zeitgleich von Theodor Martin veröffentlichte Arbeit fokussierte Löwenstein auf die zahlreichen Verfolgungen, Demütigungen und Ermordungen der Juden im Mittelalter.<sup>2</sup> Mit seiner Auswertung des Ammangerichtsbuches ermöglichte Heyman Chone erste Aussagen über das soziale und wirtschaftliche Zusammenleben von Juden und Christen in Konstanz;<sup>3</sup> die vollständige Edition des Gerichtsbuches erfolgte 1952 durch Hektor Ammann.<sup>4</sup> In seiner Analyse des Steuerwesens der Stadt Konstanz beschrieb Bernhard Kirchgässner auch die steuerrechtliche Stellung von Juden und Gästen in der Stadt und liefert eine Edition der Steuerlisten, in denen auch Juden zu finden sind.<sup>5</sup> 1965 veröffentlichte Renate Overdick eine Darstellung der rechtlichen und sozialen Verhältnisse der Juden in Süddeutschland, deren Ergebnisse unterschiedlich aufgenommen wurden.<sup>6</sup> In der von Franz Hundsnurscher und Gerhard Taddey 1968 herausgegebenen, epochenübergreifenden Darstellung der jüdischen Gemeinden in Baden wird im Beitrag zu Konstanz die bis dahin zusammengetragene Forschung prägnant resümiert.<sup>7</sup> Der ersten ausführlichen Diskussion der topo-

graphischen Situation der Juden in Konstanz widmete sich Helmut Veithans in seinem 1970 erschienenen Kartenwerk zu jüdischen Siedlungen im Südwesten.<sup>8</sup> Hortense Hörburger lieferte 1981 eine systematische Darstellung der Judenverfolgung in Konstanz und Esslingen, die bis heute als maßgebliches Werk zu diesem Thema angesehen werden kann.<sup>9</sup> Im Rahmen des dritten Bandes der *Germania Judaica* wurde 1987 das spätmittelalterliche Konstanz erfasst. Dieser von Franz Hundsnurscher verfasste Artikel resümiert erneut die Forschung und liefert zahlreiche Hinweise zu Quellen und Literatur, verliert aber in der Kürze der Darstellung die übergreifenden, stadt- und landgeschichtlichen Kontexte aus den Augen, ebenso geht er nur unzureichend auf die Ergebnisse der Untersuchungen von Renate Overdick und Bernhard Kirchgässner ein.<sup>10</sup> In der kurze Zeit später erschienenen einschlägigen Monographienreihe zur Geschichte der Stadt Konstanz von Helmut Maurer werden diese Ergebnisse in den stadtgeschichtlichen Kontext eingebettet. Auch wenn Maurer selbst eher knapp auf die jüdische Gemeinde eingeht, so ist sein Werk essentiell für das Verständnis der Juden und ihrer Geschichte im spätmittelalterlichen Konstanz.<sup>11</sup> Karl-Heinz Burmeister veröffentlichte zwischen 1994 und 2001 eine Gesamtdarstellung zum jüdischen Leben am Bodensee, wobei er die Theorie einer übergreifenden jüdischen Gemeinde am Bodensee entwarf, die er nach einem Quellenbegriff *medinat bodase* benannte.<sup>12</sup> 1999 veröffentlichte Walter Rügert eine von der Stadt Konstanz in Auftrag gegebene Darstellung des jüdischen Lebens in Konstanz vom Mittelalter bis zur Moderne, welche besonders die Chronologie der Vertreibung engmaschig beschreibt.<sup>13</sup> Die neueste Arbeit zum jüdischen Leben und zur Topographie der Siedlungen in Konstanz und Überlingen stammt von Mareike Hartmann.<sup>14</sup>

## DER PROZESS ALS GEGENSTAND DER FORSCHUNG

Trotz der breiten Rezeption in der Forschung der letzten Jahrzehnte sind noch nicht alle Quellen zur jüdischen Geschichte bekannt, geschweige denn ausgewertet. Das Gemächtebuch der Stadt Konstanz sowie die Urkundensammlungen des Generallandesarchives beinhalten noch weiteres Material, welches bisher unbearbeitet blieb.<sup>15</sup> Im Fokus dieses Aufsatzes steht jedoch ein Quellenkorpus aus dem Stadtarchiv Stein am Rhein, bzw. dem Staatsarchiv Schaffhausen<sup>16</sup>, das den Schuldprozess zwischen dem Juden Jakob und dem Stadtdligen Heinrich von Roggwil 1451 vor dem Konstanzer Ammansgericht beinhaltet. Der Fund einer so ausführlichen Quelle zur jüdischen Geschichte nach der Vertreibung 1448 ist einmalig und von enormer Bedeutung für die Beurteilung der Vertreibung aus der Stadt und späterer, bisher unbekannter Phasen jüdischer Präsenz in Konstanz. Im Zentrum der Untersuchung steht die Frage nach der rechtlichen Praxis in diesem Prozess. Bei seiner Untersuchung der Konstanzer Rechtspraxis betont Peter Schuster: »Es geht nicht nur um Strukturen, sondern auch um Menschen. Zu untersuchen sind daher die individuellen und gesellschaftlichen Folgen einer spezifisch ausge-

prägten Rechtsordnung, also letztlich ihre sozialen und politischen Kosten.«<sup>17</sup> Nur wenige Jahre nach der blutigen Gefangennahme und Vertreibung der Juden durch die städtische Obrigkeit klagt einer von ihnen, Jakob, gegen den Stadtadligen Henrich von Roggwil vor dem ebenfalls stadtdligen Ammann Brun von Tettigkoven auf Rückzahlung einer beachtlichen Summe Geld. Anliegen dieser Arbeit ist es zum einen, den Prozess detailliert zu rekonstruieren und gleichzeitig die rechtliche Praxis in diesem besonderen – und zumindest für Konstanz einzigartigen – Fall darzustellen. Unter rechtlicher Praxis wird in dieser Arbeit der Ablauf des Verfahrens, die Einbindung von Zeugenaussagen und Beweismitteln, die Verbindung zu anderen rechtlichen Instanzen und schließlich, sofern es möglich ist, die Anwendung rechtlicher Normen vor Gericht verstanden. In Bezug auf Schuster wird nicht nur die Struktur der Normen und des Prozesses untersucht, sondern auch die sozialwissenschaftliche Ebene der beteiligten »Menschen«.<sup>18</sup> Der Begriff der Rechtspraxis und seine methodische Unschärfe werden später genauer diskutiert. Ein komparativer Ansatz liegt dem Gegenstand nahe, lässt sich jedoch nicht umsetzen, da es im gesamten 15. Jahrhundert keinen vergleichbaren, quellenbelegten Fall eines ähnlichen Prozesses in Konstanz gibt – auch das betont die Bedeutung des vorliegenden Falles für die Forschung zur jüdischen Geschichte in Konstanz.

Nach einer kurzen Darstellung der Geschichte der jüdischen Gemeinde bis zu ihrer Vertreibung 1448 und der rechtlichen Stellung der Juden in der Stadt fokussiert der Beitrag auf den Prozess von 1451. Neben der Darstellung der archivalischen Überlieferung und einer Verortung des Korpus in der Terminologie der Quellen wird der Prozess chronologisch rekonstruiert und der Ablauf im Einzelnen geschildert. Der folgende Abschnitt liefert eine kurze Darstellung der wichtigsten beteiligten Personen aus der Forschungsliteratur und weiteren Quellen, um die persönliche Dimension des Prozesses besser verstehen zu können. Anschließend erfolgt der Versuch einer Bewertung der rechtlichen Praxis auf Basis der analysierten und kommentierten Quellen.

## DIE RECHTLICHE STELLUNG DER JUDEN IN KONSTANZ NACH 1430

Dieser Abschnitt gibt einen kurzen Überblick über die letzten Jahrzehnte der jüdischen Gemeinde und deren rechtlicher Stellung in Konstanz. Mit Fokus auf dem zu untersuchenden Prozess liegt der Schwerpunkt dieses Abschnitts zum einen auf den sozialen Begebenheiten im Zeitraum vor der Verhandlung, und zum anderen auf der rechtlichen Stellung in Bezug auf das Gerichtswesen und Bürgerrecht. Topographische Aspekte werden ebenso wenig behandelt wie das Zusammenleben zwischen Juden und Christen.<sup>19</sup> Im Fokus steht das Begriffsfeld Kammerjudentum – Bürgerrecht – Judenrecht, welches in der Forschung bisher unterschiedlich betrachtet wurde.

Es herrscht kein Zweifel, dass die jüdische Gemeinde in Konstanz 1448 endete.<sup>20</sup> Um die Vorgänge bis zur Vertreibung besser verstehen zu können ist ein Blick zurück bis 1425 notwendig. In diesem Jahr verpfändete König Sigismund die jüdische Gemeinde an die Stadt Konstanz;<sup>21</sup> die Stadt selbst wurde von einer gespannten politischen Lage beherrscht, da die Zünfte im Streit mit dem Stadtrat standen.<sup>22</sup> Im Mai 1429 kam es im Zuge des Todes eines Jungen zu einer gewalttätigen Judenverfolgung in Ravensburg, aufgrund derer auch die in Überlingen und Lindau lebenden Juden verfolgt und ermordet wurden.<sup>23</sup> Die Konstanzer Juden wurden gefangen gesetzt und sollten, so die Darstellung eines Chronisten, ebenfalls verbrannt werden. »Also hatten die von Costentz och mut, ir juden ze brennen.«<sup>24</sup> Da die Juden von Sigismund an die Stadt verpfändet wurden, musste mit ihm über deren Freilassung verhandelt werden, welche wahrscheinlich im Juli erfolgte.<sup>25</sup> Im Zuge der Freilassung der Juden kam es zu Protesten von Seiten der Zünfte und diese setzten die Juden erneut gefangen, dieses Mal im Turm am Ziegelgraben. Die Zünfte setzten den Rat der Stadt ab und zahlreiche Stadtdiener, sowie der Bischof, verließen die Stadt Konstanz und gingen nach Schaffhausen.<sup>26</sup> Der Versuch des neuen, von den Zünften gewählten Bürgermeisters Hani Andres, die Juden von Sigismund abzukaufen, scheiterte im Herbst 1430 und der König setzte die Zunfräte gefangen. Der König setzte einen neuen Verteilungsschlüssel der Ratssitze zwischen Stadtadel und Zünften an und beendete somit den Zunftaufstand. Die Konstanzer Juden kamen gegen eine Zahlung von 20.000 Gulden frei, jedoch beschloss der neue Rat im Oktober 1432 die Juden der Stadt zu verweisen.<sup>27</sup> Die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Juden wurden eingeschränkt, da ihnen zeitgleich verboten wurde, weiterhin im Geldgeschäft tätig zu sein, ihre anstehende Ausweisung binnen eines Jahres wurde jedoch mehrfach verlängert und es blieb ihnen auch erlaubt, noch ausstehende Geldsummen einzufordern.<sup>28</sup> Als Folge der Ritualmordvorwürfe aus Meersburg wurden die Juden in Konstanz 1443 nicht endgültig der Stadt verwiesen, sondern im Gegenteil erneut gefangen gesetzt. Im August 1443 schaltete sich König Friedrich III. ein und befahl die Freilassung der Juden und beauftragte den Markgrafen von Baden mit Verhandlungen. Zwischen 1443 und 1448 verhandelten der König und der Markgraf von Baden mit der Stadt über die Freilassung, im Dezember 1446 übernahmen die gefangenen Juden selbst die Kosten für eine Ratsgesandtschaft zum König.<sup>29</sup> Die Freilassung erfolgte im Frühjahr 1448 nach fast fünfjähriger Gefangenschaft und Übernahme aller Kosten durch die jüdische Gemeinde.<sup>30</sup> Die Forschung geht davon aus, dass die Juden in andere Städte des Markgrafen von Baden zwangsumgesiedelt wurden,<sup>31</sup> jedoch fehlt bisher eine Analyse des sogenannten Quittbriefes der Juden vom April 1448.<sup>32</sup> Ebenso wurde in der Forschung bisher nicht untersucht, warum sich die Schlichtung trotz der mehrfachen Intervention des Königs und des Markgrafen von Baden so verzögerte und welche Position der Bischof von Konstanz dabei inne hatte.<sup>33</sup> Zwischen dem Ende der jüdischen Gemeinde in Konstanz und Spuren jüdischen Lebens in der Stadt muss jedoch unterschieden werden. Auch nach 1448 fin-

den sich Juden in den Steuerlisten und, wie unten ausführlich beschrieben werden wird, auch vor dem Konstanzer Gericht.<sup>34</sup>

In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts sah der König die Juden als seine Kammerknechte an, was sein Eingreifen in die Prozesse zeigt, teils explizit mit der Begründung: »das unser küniglich kamer an iren freihaiten und nutzen nicht gswecht werde.«<sup>35</sup> Mit der Übertragung allein des Steuer- und Abgaberegals an die Städte wurde nicht die Schutzfunktion gegenüber den Juden weitergegeben.<sup>36</sup> Im Fall von Konstanz sehen wir, dass die Könige Sigismund und Friedrich III. auf dieses Recht bestanden und die Schutzpflicht gegenüber den Juden wahrnahmen, wenn auch wahrscheinlich nur aus ökonomischen Gründen. Das Abgaberegal in den Händen der Stadt und die Schutzpflicht beim König reichen alleine nicht aus, um die rechtliche Stellung der Juden zu beschreiben. Da das Kammerjudentum nur ein Aspekt des komplexen Rechtsfeldes um die Juden im Spätmittelalter darstellt, und nach Annahme von Michael Toch nicht einmal das wichtigste, ist die Untersuchung von Bürgerrecht und Judenrecht auf städtischer Ebene notwendig.<sup>37</sup>

»Kein Jude hatte irgendwo ein volles Bürgerrecht, weder in Konstanz noch anderswo.«<sup>38</sup> So beantwortet Burmeister die Frage nach dem Bürgerrecht der Juden und verneint die Ergebnisse der Untersuchung von Overdick ohne jede weitere inhaltliche Begründung. Overdick diskutiert in ihrer Untersuchung intensiv die Frage, ob Juden im 15. Jahrhundert das Bürgerrecht erwerben konnten und kommt zu einem differenzierten Ergebnis. Eine Aussage über den rechtlichen Status einer ganzen Gruppe ist nach Klaus Lohrmann nicht einmal innerhalb einer einzelnen Stadt möglich.<sup>39</sup> In zahlreichen Quellen bezeichnen sich Juden als »burger«, und sind somit von denen »die bi uns sesshaft sind«,<sup>40</sup> also Gästen und Einwohnern ohne Bürgerrecht, zu unterscheiden. In den wenigen erhaltenen Quellen zum Bürgerrecht finden sich auch widersprüchliche Aussagen. So ist es dem Juden Salomon um 1420 explizit erlaubt Häuser zu erwerben,<sup>41</sup> und 1431 wird dem Juden Polman in einem Prozess Recht gegeben, gerade weil er Bürger sei.<sup>42</sup> Die oft geäußerte Annahme, das Bürgerrecht sei nur für einige Jahre verliehen worden, findet sich in den Konstanzer Quellen nur einmal;<sup>43</sup> generell sind zu wenige Aufnahmebriefe erhalten, um eine umfassende Aussage zu machen. Overdick nimmt an, dass mit dem Ausweisungsbeschluss des Rates 1432 die Bürgerrechte endeten, jedoch findet sich hierüber keine Aussage in den Quellen. Im Quittbrief von 1448 bezeichnen sich die ausstellenden Juden selbst »als wir denne alle by ziten zü costenz gesessen und daselbs burger gewesen sind.« Die Juden betonen also, dass sie sowohl in Konstanz wohnhaft waren als auch Bürger gewesen sind. Die abgeschlossene Vergangenheitsform verstärkt die Deutung, sie haben ihr Bürgerrecht bereits aufgegeben. Im Prozess von 1451 wird sich der Kläger Jakob jedoch als Bürger zu Konstanz mit Wohnsitz in Diessenhofen bezeichnen. Eine klare Aussage über das Bürgerrecht der Juden in Konstanz lässt sich nicht treffen – die Quellen scheinen diesbezüglich uneinheitlich und in zu geringer Anzahl vorhanden zu sein.

Abweichend vom verfassungsrechtlichen Begriff des Bürgerrechts fokussiert sich die neuere Forschung auf das praxisorientiertere Judenrecht.<sup>44</sup> Klaus Lohrmann gibt in Bezug zu den Arbeiten Guido Kischs an, dass das Judenrecht als eine Art Paket von Vergünstigungen zu verstehen sei, die zu den städtischen Rechtsabläufen hinzugezogen wurden.<sup>45</sup> Es ist, auch im Vergleich zu anderen Städten, unwahrscheinlich, dass die Juden ein volles Bürgerrecht hatten, da sie keine Ämter erwerben dürfen. Jedoch zeigen zahlreiche Quellen aus Konstanz, dass sie Häuser erwerben konnten und auch nicht die einzige Gruppe waren, die sich von den Wachpflichten befreit hatte.<sup>46</sup> Einige Juden wurden auch nach den Steuersätzen eines Konstanzers mit Bürgerrecht besteuert.<sup>47</sup> Auch wenn die Frage nach dem (verfassungsrechtlichen) Bürgerrecht wahrscheinlich verneint werden muss, so entspricht das spezifische Judenrecht in Konstanz ziemlich den Bedingungen, die Gilomen für das Judenrecht im Allgemeinen annimmt.<sup>48</sup> Einzig die Frage nach dem Status als Gedingbürger, nach Gilomen definiert über die pauschale Steuer, lässt sich für Konstanz nicht umfassend beantworten; wie oben bereits angeführt hat Kirchgässner für einzelne Juden den Steuersatz für Bürger ermittelt.<sup>49</sup> Lohrmann betont auch, dass diese Spezifika Schwankungen unterworfen waren.<sup>50</sup> So ist es wahrscheinlich, dass rechtliche Vorzüge in angespannten Zeiten wie zur Verfolgung 1429 oder 1443 seltener praktisch zur Anwendung kamen als in Perioden des friedlichen Zusammenlebens.<sup>51</sup> Diese Ansicht relativiert auch den stark normativen Ausdruck *burger* in den Quellen.<sup>52</sup> Wie schon Gilomen anmerkt, gibt es keine umfassende Studie zur Selbstbezeichnung der Juden als Bürger.<sup>53</sup>

Die im Zuge der Ausstellung »Zu Gast bei Juden« erschienenen Beiträge des Begleitbandes stellen den aktuellen Stand der Forschung umfassend dar, auch wenn der Zeitraum nach 1430 nur am Rand behandelt wird. Die komplexe rechtliche Stellung der Juden in Konstanz ist vergleichbar mit jener in Ulm und Zürich, sowie im Reich allgemein.<sup>54</sup>

Ein interessantes Beispiel für das ortsspezifische Judenrecht in Konstanz ist die Annahme des Judeneides vor Gericht. Der Eid ermöglichte es im mittelalterlichen Rechtssystem oftmals, einen Prozess für sich zu gewinnen.<sup>55</sup> Als religiös bedingte Selbstverfluchung bei einer Falschaussage hatte er auch für Juden bindende Wirkung und wurde vor mehreren Eidhelfern gesprochen.<sup>56</sup> Zwar durften Juden nach römischem Recht und auch mittelalterlichen Rechtstexten, wie z. B. dem Schwabenspiegel, kein Zeugnis vor Gericht gegen Christen ablegen und nicht als Kläger auftreten,<sup>57</sup> jedoch zeigte sich in der rechtlichen Praxis, dass sie einen Judeneid ablegen durften. Nach Ansicht von Dilcher stellt dies Juden vor Gericht auf eine vergleichbare Stufe mit Bürgern.<sup>58</sup> Dieser Judeneid ist für Konstanz im Wortlaut überliefert<sup>59</sup> und findet auch im Prozess von 1451 Anwendung.

Ein letztes Thema muss noch angeschnitten werden: Vor welchen Institutionen wurden Prozesse, an denen Juden beteiligt waren, verhandelt? Der Aufnahmebrief für den Juden Salomon von ca. 1420 betont: *darumb wir synit anders noch höher strauffen, denn als ander unsr Ingesessenen burger nach gelegenhaitt ainer jettlichen sache, [...], denne sy alle die rechtung*

by uns habend sollen, die ander unser burger hand [...].<sup>60</sup> Die Aussage legt nahe, dass die Juden wie alle anderen Bürger vor dem Rat geurteilt wurden. Wie Schuster nachweist, besitzt der Rat der Stadt die Gerichtsbarkeit über die Bürger.<sup>61</sup> Für Zürich kann Susanna Burghartz nachweisen, dass die Juden vor dem Rat geurteilt wurden, sowohl in internen Streitfällen als auch in Streitfällen mit Christen.<sup>62</sup> Über Konstanz lässt sich aufgrund der mangelnden Quellenlage keine allgemeingültige Aussage treffen. 1413 verfügte König Sigismund für zwölf jüdische Familien in Konstanz, dass diese nicht mehr von den städtischen Judenmeistern geurteilt werden, sondern nur vor dem Rat zu Konstanz zu Recht stehen dürfen.<sup>63</sup> Welche Funktion die Judenmeister in Konstanz hatten, lässt sich nicht genau bestimmen. Nach der Definition von Illian konnten sowohl christliche Beamte als auch der Vorsteher der jüdischen Gemeinde oder der Rabbi als Judenmeister bezeichnet werden.<sup>64</sup> Burmeister nennt für 1439 einen Jakob als Judenmeister und deutet diesen als Rabbiner.<sup>65</sup> 1417 bestätigte der in Konstanz gewählte Papst Martin V. ein Privileg für die Konstanzer Juden, dass diese nicht vor geistliche Gerichte gezogen werden dürfen.<sup>66</sup> Prozesse gegen Juden anderer Städte wie z. B. Zürich konnten auch vor dem Bischof von Konstanz geführt werden.<sup>67</sup> Schuster kommt zum Urteil, dass die bischöfliche Gerichtsbarkeit und die Ratsgerichtsbarkeit sehr gut nebeneinander funktionierten und sich auch gegenseitig anerkannten.<sup>68</sup> Die Quellen legen nahe, dass es eine begrenzte rechtliche Autonomie der jüdischen Gemeinde in Konstanz gab und die Juden generell der Ratsgerichtsbarkeit unterstanden. Eine bedeutende Abweichung von dieser Vorstellung ist die Niedergerichtsbarkeit des bischöflichen Ammanes. Als Marktrichter überwachte dieser die Vergabe von Krediten. Das Ammansgerichtsbuch von Konstanz ist erhalten und in der Forschung bereits breit rezipiert worden. Die Einträge reichen von 1423 bis 1434, also kurze Zeit nach dem Erlass des Rates, dass Juden keine Kredite mehr vergeben durften.<sup>69</sup> Der Ammann war für die Sicherung des abzuschließenden Kredites zuständig, aber nicht zwingend für die Einforderung der Schuldenlast. Schuster erläutert auf Basis des Roten Buches, einer Sammlung von Rechtstexten um 1430, dass der Rat für Schuldprozesse ein Siebenergericht einsetzte, das die Forderungen prüfte.<sup>70</sup>

Sofern sich das komplexe und kaum überschaubare Feld der rechtlichen Stellung der Juden im Konstanz des 15. Jahrhunderts zusammenfassen lässt, so lässt sich am ehesten sagen, dass Konstanz ein ausgeprägtes, einzelfallbasiertes Judenrecht hatte, das den Juden in einigen Themenfeldern eine vergleichbare Stellung wie den Bürgern gab. Die Fokussierung auf den starren, juristischen Begriff des Bürgers ist also für die Untersuchung des jüdischen Lebens weniger relevant, als das praxisorientierte Judenrecht und der Selbstbezug der Juden auf ihren Status als Bürger,<sup>71</sup> vor 1448 und, wie in diesem Prozess, auch danach.

## DER ABLAUF DES PROZESSES

Nach der Klärung der sozialgeschichtlichen und rechtlichen Kontexte des Prozesses erfolgt in diesem Abschnitt die Analyse des Prozesses. Zuerst werden die Quellen verortet, dann der Prozess chronologisch rekonstruiert und schließlich die beteiligten Menschen beschrieben. Um den direkten Bezug zur bisher unedierten Quelle gewährleisten zu können, werden größere Passagen der Urkunden im Text wiedergegeben.

Der Prozess zwischen dem Juden Jakob und Heinrich von Roggwil lässt sich anhand von acht Urkunden rekonstruieren. Bei allen acht handelt es sich um Privaturkunden, die vom Aussteller gesiegelt sind. Die erste Urkunde von 1439 ist der Pfandbrief für den Juden Jakob, ausgestellt und gesiegelt von Manz von Roggwil und Conrad Zigellin.<sup>72</sup> Die Urkunden zwei sowie vier bis sieben sind Gerichtsentscheide, ausgestellt und gesiegelt 1451 von Brun von Tettikofen in seiner Funktion als Ammann des Bischofs von Konstanz. Die Urteile des Ammanns enthalten wörtlich die Urkunden anderer Aussteller, die in der Transkription eingerückt wiedergegeben sind.<sup>73</sup> Urkunde drei ist ebenfalls ein Gerichtsentscheid, ausgestellt vom Konstanzer Bischof 1451.<sup>74</sup> Urkunde acht ist ein Vidi-mus, eine beglaubigte Abschrift der ersten Urkunde von 1439, erstellt 1454, für die keine Transkription notwendig war.<sup>75</sup>

Alle Urkunden befinden sich im Stadtarchiv Stein am Rhein und mit schwarz-weißen Photographien von 1964 im Staatsarchiv Schaffhausen. Für diese Arbeit standen nur die Aufnahmen aus Schaffhausen zur Verfügung, weshalb eine Analyse auf Beschreibmaterial, Schriftspiegel und sphragistische Spezifika nicht erbracht werden kann.<sup>76</sup> Der Quellenkorpus deutet darauf hin, dass nur die Urkunden, die dem Juden Jakob zugestellt worden sind, erhalten blieben. Dafür spricht, dass die Archivalien der Stadt Diessenhofen, in der Jakob nach 1448 wohnte, nach Stein am Rhein bzw. Schaffhausen gelangten.<sup>77</sup> Ebenso fehlen einige Dokumente, deren Existenz als gesichert angenommen werden können: Die Klage Jakobs vor dem Gericht und die Appellation Heinrichs vor dem Bischof.<sup>78</sup> Bei dem Quellenkorpus handelt es sich also ausschließlich um Urkunden, die Jakob als Empfänger bzw. Prozessteilnehmer zugestellt wurden, jedoch um keine, die er selbst oder Heinrich ausgestellt haben. Jede Urkunde betont auch, dass Jakob wie Heinrich eine Abschrift des Urteils wollten und mit Siegel des Gerichts bekommen haben. Die Klageschrift Jakobs und die Appellation Heinrichs ließen sich im Archivmaterial der Stadt Konstanz, des Erzbischöflichen Archivs in Freiburg<sup>79</sup> und dem Generallandesarchivs in Karlsruhe nicht finden, vermutlich sind sie nicht überliefert.

In der Forschung wurde der Quellenkorpus bisher nicht wahrgenommen, obwohl er bereits in den Regestenwerken zu den Urkunden Schaffhausens<sup>80</sup> und des Bischofs von Konstanz<sup>81</sup> erwähnt wird. Beide Regestenwerke vermerken deutlich, dass es sich um einen Prozess handelt, in dem ein Jude einen Christen verklagt und dies auch noch deutlich nach 1448.



Die Rekonstruktion des Prozesses ist eine heikle Angelegenheit, da sich einige chronologische Angaben widersprechen. Der Großteil des Prozesses fand 1451 statt, nur die zweite Urkunde ist auf 1452 datiert. Im Folgenden nehme ich an, dass die Urkunde fälschlich auf 1452 datiert wurde und eigentlich von 1451 stammt. Gegen die Datierung von 1452 spricht die relative Chronologie der Quellen. Das Urteil des Ammanns in Urkunde eins ist der Grund für die Appellation Heinrichs, die in Urkunde drei abgelehnt wird. Alle weiteren Quellen referenzieren auf die Appellation und das Urteil des Ammanns bzw. geben diese wörtlich wieder. Dass Heinrich 1452 erneut mit demselben, eigentlich geschlichteten Fall vor den Ammann zieht, ist unwahrscheinlich.<sup>82</sup> Im nun folgenden Abschnitt wird der Prozess mit den gerade erläuterten Änderungen in der Chronologie skizziert. Ebenso werden Vorgänge dargestellt, die für den Prozessverlauf notwendig sind, ohne dass wir eine direkte Quellenaussage darüber haben.

Am 6. November 1439 liehen sich Manz von Roggwil und Conrad Zigellin 24 rheinische Gulden beim Konstanzer Juden Jakob. Im Pfandbrief wurde deutlich vermerkt:

*Wir nach benemptten Mantz von Rogwil seshafft zu Casteln Cûnrat Zigellin burger zu Costentz vergich öffentlich und tûn kunt menglichem mit disem brieff das wir baid gemainlich und unverschaidenlich schuldig sint und gelitten sond und únsz erben ob wir nit wärent dem beschaiden Jacoben juden burger<sup>83</sup> zu Costentz und sinen erben ob er nit wär vier und zwaintzig güter und genäm rinscher guldin die er úns also bar gelúchen hett dieselben guldin sond wir oder únsz erben im oder sinen erben gúrtlichen werren und bezaln uff das haillig hochzitt zu winächtten[...].<sup>84</sup>*

Der Pfandbrief zeigt, dass die 24 Gulden zum üblichen Zinssatz von zwei Pfennigen pro Woche geliehen wurden und im Falle des eventuellen Todes einer der Schuldner dessen Erben die Summe zu zahlen haben. Der geplante Zeitraum der Schuldenlast umfasst ungefähr sieben Wochen, es handelt sich also um einen Kredit mit relativ kurzer Leihdauer, wie er in der mittelalterlichen Kreditpraxis nicht unüblich ist. Die Leihsumme von 24 Gulden fällt im Vergleich zu den Kreditbeträgen des Amanngerichtsbuches nicht auf; zahlreiche Kredite zwischen Juden und Christen wurden in dieser Größenordnung vergeben.<sup>85</sup> Das Ausstellungsjahr fällt allerdings in einen Zeitraum, in dem die Juden offiziell nicht mehr im Geldhandel tätig sein durften. Dass dies nicht der einzige Fall ist, in dem sich Konstanzer auch nach dem Leihverbot noch Kredite bei Juden holten, zeigen zwei Urkunden im Konstanzer Stadtarchiv.<sup>86</sup>

Jakob klagte zu einem späteren Zeitpunkt, wahrscheinlich Ende des Jahres 1450, gegen Heinrich von Roggwil, den Erben des bis dahin verstorbenen Manz. Die Klage erfolgte vor dem Ammann der Stadt Konstanz, Brun von Tettikoven.<sup>87</sup> Heinrich weigerte sich, die Kosten zu übernehmen und führte vor dem Ammannsgericht einen Schadlosbrief an, den der Landrichter des Thurgaus, Ulrich von Hohenklingen, dem Manz vor dessen Tod noch ausgestellt hat.

*Ich Brun von Tettikoven stattamman zü Costentz[...] bekenn öffentlich und tun kunt menglichem mit disem brieve das ich uf den tag datum dis briefts da selbst zü Costentz an siner rechten geding statt öffentlich zü gericht gesessen bin und fur mich und offen gericht komen ist des strengen und vesten*

her Hainrich von Rockwils ritter erbere bottschaftt zogt und ließ in gericht öffentlich lesen und verhören ainen gantzen unverserten bermentin besigelten loß brieve stund und lutet der selbbrieve von wort zü wort.<sup>88</sup>

Der Schadlosbrief des Landrichters, der in der Urkunde des Ammanns wörtlich wiedergegeben wird, beinhaltet einen von Manz geleisteten Eid, dass er nicht an der Kreditnahme beteiligt gewesen sei. Die im Archiv erhaltene Urkunde enthält im Protokoll den Aussteller Brun, seine Legitimation durch den Bischof und in der Promulgatio den Umstand, dass er öffentlich zu Gericht gesessen ist. Anstelle einer Narratio gibt Brun hier die Urkunde des Landrichters wieder und verfügt in der recht kurzen Dispositio, er werde dem Heinrich das Vidimus ausstellen. Es folgen Datum und Siegel im Eschatokoll. Die Urkunde des Landrichters besitzt nur ein kurzes Protokoll, dafür eine ausführliche Narratio und in der Dispositio die Ausstellung des Schadlosbriefes gegenüber Manz, das Eschatokoll ist in der Wiedergabe durch die Urkunde des Ammanns nicht erhalten.<sup>89</sup>

Ich Ulrich von Clingen von der Hohen Clingen fry herr lantrichter im Turgow bekenn öffentlich und tün künt menglichem mit disem brieve als von der vier und zwaintzig gulden rinscher wegen darumb sich der vest Mantz von Rockwil als ain rechter schuldnere von miner ernstlichen bett wegen gegen Jacob juden in ainem brief dar inne ich nit mit namen begriffen bin und mir doch die schuld zü bezaln vorschriben hett. Da loben und verspruch ich mit minen güten truwen in aids wiß fur mich und all min erben den selben Mantzen von Rogwil und all sin erben und hobtgüt gesüch [...].<sup>90</sup>

Brun stellte dem Heinrich ein Vidimus über die Kreditnahme von 1439 aus. Implizit widersprach er damit der Darstellung des Manz, dieser sei nicht am Kreditgeschäft beteiligt gewesen. Die Ausstellung des Vidimus – damit liegt die Originalurkunde notwendigerweise Brun vor – soll nun auch Heinrich überzeugen, dass dieser als der Erbe von Manz die Schulden zurückzahlen muss.

Und als nu derr abgeschrieben brieff in gericht verlesen wart vordert des obgenanten her Hani zü Costenz der ertail. Und ward nach miner fraug ertailt das ich im dis briefs billich glaublich vidimus geben solt mit des gerichts insigel besigelt. Hierumb ist dis vidimus mit ertail geben mit des gerichts anhangender insigel besigel uff mittwüchen vor sant paulus tag conversionis nach crists gebürt viertzehten hundert und zwayundfunffzig jar.<sup>91</sup>

Heinrich von Roggwil war mit dem Vidimus und dem Urteil des Ammanns unzufrieden und appellierte zwischen Januar und Mai 1451 an den Bischof von Konstanz.<sup>92</sup> Dieser lehnte nach drei Tagen Bedenkzeit und der Konsultation verschiedener Ratgeber und der Urkunden, wahrscheinlich der Urkunde von 1439 und der Aussage Manz' vor dem Landrichter, die Appellation Heinrichs ab. Zu den Ratgebern zählte wahrscheinlich auch Brun von Tettikoven, da die Urkunde erwähnt, dass diese Räte anschließend im weltlichen Gericht den Fall behandeln sollen. Der Bischof bestätigte ausdrücklich, dass der Jude Jakob vor dem weltlichen Gericht seine Ansprüche gegen Heinrich beanstanden darf:

Wir Hainrich von gottes gnaden bischoff zu Costenz verweser des stiftz zü Chure und kantzler wir bekennen und tünd kund [...]. So haben wir die selben appellation von im uff genom und empfan-

gen und im dry rechtlich tag nachen anderen gegen dem selben juden für uns gesetzt und als si zû baiderst di nechste firsprechen uff hint daran des brieffs [...], so haben wir uns nach söllichem irem fürtragen und sinderlich nach verhörung ains rottels und ettlicher brieff mitsampt unseren räten die dann an unsere statt und in unserem namen an dem benannten rechten gesessen sind erketen und zem rechten ainhellenlich gesprochen das sich hern Hainrich von Roggwyl vogenant von der vorberünten urtail als für uns rehentlich nit berüsst hab und das Jacob jud sinen angegangenen rechten an dem vogenanntn unserem weltlichen gericht gegen dem selben herr Hainrich wol nachkommen und vollfüren mag. [...].<sup>93</sup>

Die vierte Urkunde wurde am 17. Mai 1451 durch Brun von Tettikoven ausgestellt. Sie stellt die umfangreichste Quelle des Prozesses dar. Jakob trat an diesem Verhandlungstag nicht alleine auf, sondern wurde von einem Fürsprecher begleitet, also einem Anwalt oder juristischem Vertreter. Der Fürsprecher sagte vor Gericht aus, dass Manz von Roggwil und Conrad Ziggelin zeit ihres Lebens den Kredit nicht zurückbezahlt haben und nun Heinrich als Erbe des Manz in der Pflicht steht. Die Urkunde fasst den ersten Teil des Prozesses so zusammen, dass Heinrich gegen seine Schuldpflicht vor dem Bischof appellierte und dieser die Appellation zurückwies. Die Urkunde des Bischofs wurde vor Gericht verlesen, ebenso der Pfandbrief von 1439. Beide Dokumente fließen schriftlich in die Urkunde vom 17. Mai ein.

Der Anwalt des Heinrich brachte jedoch einen neuen Beweis vor, eine Urkunde, ausgestellt von Brun von Tettikoven, in der Konrad Ziggelin 1449, also kurz vor seinem Tod, angibt, er habe seinen Teil der Hauptschuld<sup>94</sup> gegenüber dem Jakob in Form eines silbernen Bechers, der 26 Gulden wert sei, beglichen:

Uff das hern Hainrich von Roggwil lies reden. Ob der jud dehain brieff mer het das er die och dar leite. So künd er des völlenglicher zû der sach antworten. Als ließ der jud aber ain brieff wie er vormals mit Cûnrat Ziggelin säligen der sach halb och mecht hât gesanden hören der hiernach geschriben stät. [...] Darauß Cûnrat Ziggelin hat geantwort er logne im des brieffs nichtz aber er selb Mantz von Roggwil selig und er hetten mit dem juden als ain jâr und vierzig wochen nach des brieffs datum verengkt wären ain rechnung und uberkomen vor Hansen Amnolds hus als umb fünfzig rinisch guldin getân daran hett er im sidher ain silbrin becher als für sechs oder vier und zwaintzig rinischer guldin an sinem teil gegeben begert an den seleben Jacob juden im ain beschaiden uffschlag umb das er des abgang erben ouch sinenem und anlangen möchte zû geben.<sup>95</sup>

Jakob stritt vor Gericht ab, diesen Becher jemals bekommen zu haben und auch von der Urkunde Ziggelins etwas zu wissen. Heinrich wird aufgefordert, einen Beweis zu erbringen, dass der Becher übergeben wurde.<sup>96</sup> Jakob durfte vor Gericht einen Judeneid schwören,<sup>97</sup> dass er keinen Anteil des Hauptgutes oder der Zinsen erhalten habe und diese noch ausstehen. Die Urkunde erwähnt Berthold Vogt und einen nicht näher genannten von Rosenegg, deren Rolle im Prozess nicht völlig geklärt werden kann:

Jacob jud sin widerred hat lassen tûn des ersten von des infrommen wegen ob Ziggelin selig dem von Rossnegen istemment geben het oder nit gieng in nitz an darzû so wäere der sach halb dehain becher hinder Bertholden Vogt nie komen, och hât er unschuldig das im anders oder mer demain becher fir vier

und zwaintzig rinisch guldin an den fünffzig guldin so die rechnung nach dis obge nanten sins brieffs sag bracht hett worden wære umb das so getruwe er im wider sind versigelt brieff und rechten ichtit andres dann am rechtlich wissung zû hûren [...]. Da her Hainrich von Roggil wiste als recht ist das die vier und zwaintzig guldin am ersten hoptgût und zwen guldin an dem gesûch wâren geben wölt oder möchte er aber sôlichs nit wissen sa dann der jud ainen aid nach jûdscher gesetzt swûr das im der becher nit am ersten hoptgût sunder an den fünffzig guldin worden wâr welches da beschâch sôlt dar nach fûro beschohen das recht wære. Als hat sich hern Hainrich von Roggwil der sach in sôlicher mäs zû wissen vermessen und herumb zû zigen genempt den obgenanten Berthold Vogt Hansen Cûnrat Vogt und das instrument so Ziggelin selig der von Rosneg geben het und ist im also darumb der erst tag gesetzt von nu mitwoch nächst uber viertzechen tag<sup>98</sup>

In der folgenden Urkunde vom 30. Juni 1451 wird berichtet, dass Jakob und Heinrich wieder vor Brun erscheinen und Heinrich keinen Beweis liefern kann, dass der Becher übergeben wurde. Er akzeptiert, dass seine rechtlichen Mittel ausgeschöpft sind und bittet um eine Übersicht der Kosten, damit diese beglichen werden können:

Darauff herr Hainrich hat geantwortet: Er wiste doch nit waz oder wie vil des wâr daz er im das ingeschrift gâb. So kônde er sôlichs. Der von Rosnegen zôgen und uff sôlichs zû recht anhelltlich gesprochen. Daz herr Hainrich von Roggwil dem juden des costen umb das houptgût nimlich sechz und zwainzig rinisch guldin in der vorgemeldeten urtail begriffen ouch umbgesâch costen und schaden furderlich usrichtung thûn soltt nach billichen zimlichen dingen angewiezd. Doch solt Jacob jud herrn Hainrichen daz als hie zwischen und dem nächsten gericht ingeschrift geben ungevarlich.<sup>99</sup>

Die sechste Urkunde vom 20. Juli 1451 beinhaltet einen weiteren Rechtsspruch des Ammannes. Jakob und Heinrich haben abgerechnet und sind neben den 26 Gulden Hauptgut auf 111 Pfund Zinsen gekommen:

[...] dem egenanten her Hainrichen von Roggwil ingeschrift gegeben als im denn solichs erkennt wurde zetûn uff das hetten im derselb herr Hainrich und ouch er umb das houptgutt und gesuch in gegenwertikait ettlicher richte rain rechnung getan und werent des mit ain ander ainig worden namlich umb sechs und zwaintzig rinsch guldin ouch hundert und ainliff pfund und vierzechen schilling pfennig [...].<sup>100</sup>

Heinrich von Roggwil bittet um einen zeitlichen Aufschub, da er vor dem Landrichter des Thurgaus einen Prozess gegen die von Rosnegg begonnen hat, evtl. unter anderem auch um den verschwundenen silbernen Becher von Konrad Ziggelin. Der Aufschub wird jedoch nicht gewährt, dafür nimmt sich der Ammann eine Bedenkzeit über die Höhe der Zinsen:

Und umb die anderen kosten und schaden hant sich die richter aber furer ain bedenken genommen bis uff mentag nachkunftig ungevarlich.<sup>101</sup>

In der abschließenden Urkunde vom 30. August 1451 verkündet der Stadttammann seinen endgültigen Beschluss über die Zinssumme. Anstelle eines festen Betrages legt er einen Tagessatz von drei Münzen böhmischer Prägung fest. Zeitraum des Tagessatzes ist von der Appellation Heinrichs bis zum Ausstellungsdatum. Da die Appellation im Zeitraum zwischen Januar und Mai eingereicht wurde, handelt es sich um eine Gesamt-

summe von ca. 360 bis 720 Pfennigen böhmischer Prägung. Ruppert rechnet mit 60 böhmischen Pfennigen zu einer Mark Silber, entsprechend wären es in diesem Fall sechs bis zwölf Mark Silber.<sup>102</sup> Die Zinssumme liegt damit wahrscheinlich deutlich unterhalb von 111 Pfund Konstanzer Prägung:

*[...] der obgenant herr Hainrich von Roggwil ritter dem egenanten juden syt der zite her als er denn von disem gericht von ainer urtaile für des obgenannten mins gnadigen herrn von Costentzg nad geappelliert hette bis uff datum diss briefs alle tag dry behemsch geben und die andren kosten und schaden gantz ab sin sölten.*<sup>103</sup>

Mit diesem Spruch des Stadtammanns endet der Prozess zwischen dem Juden Jakob und Heinrich von Roggwil. Jakob erhält das Hauptgut und einen entsprechenden Zins vom Erben des eigentlichen Schuldners und Heinrich zahlt nicht die volle Schuld.

## DIE PROTAGONISTEN DES PROZESSES

Nachdem nun die Struktur des Prozesses skizziert wurde, erfolgt eine Übersicht über die Menschen im Prozess. Unter Bezugnahme anderer Quellen wird hier versucht, ein Bild der beteiligten Personen zu erstellen, das über das des Prozesses hinausgeht.

Über den Juden Jakob können wir nur wenig sagen. Zur Zeit des Prozesses wohnte er in Diessenhofen, sein Status als burger in Konstanz galt zumindest 1439. Weitere Kreditgeschäfte von ihm sind nicht bekannt. Eventuell ist er derselbe Jakob Levi, der den Quittbrief der Juden 1448 mitausstellte.<sup>104</sup> Ob es zeitgleich mehrere Jakobs in Konstanz gab, kann nicht gesagt werden. Burmeister nennt ohne Angabe einer Quelle in seiner Aufzählung der Juden am Bodensee nur einen Jakob Levi für Konstanz und bezeichnet diesen als Judenmeister und deutet ihn auch als letzten mittelalterlichen Rabbiner in Zürich.<sup>105</sup> Aus dem Prozess und anderen Quellen kann nicht geschlossen werden, dass es sich bei Jakob um einen Judenmeister oder Rabbiner handelte, ebenso wenig ob er seinen Wohnsitz zwischen Zürich und Diessenhofen wechselte. Ohne Berücksichtigung der von Burmeister nicht genannten Quellen kann die Übereinstimmung von Jakob und Jakob Levi nur vermutet werden. Nach dem Prozess und der Begleichung der Schulden finden sich keine Quellen mehr zu ihm. Die Frage nach Jakobs Aufenthaltsort und seinem Bürgerrecht lassen sich ebenfalls nicht eindeutig beantworten, da im Prozess sowohl ein Jacob jud von Costentz, gesässen zu Diessenhoven<sup>106</sup> aber auch die Bezeichnung Jacob jud von Costenz auftauchen.<sup>107</sup> Der Ammann macht also deutlich, dass Jakob ein Konstanzer Jude ist, auch wenn er nicht mehr in Konstanz lebt und wahrscheinlich kein Judenbürgerrecht hatte.

Manz von Roggwil verstarb vor 1451, seine letzte Urkunde stammt von 1447.<sup>108</sup> Als Stadtdlinger in Konstanz und Inhaber mehrerer Vogteien ist er in den städtischen Quellen prominent vertreten. In den Steuerlisten der Stadt ist er nicht zu finden, da er seinen Wohnsitz auf der Burg Kastelln im Thurgau hatte. Im Gegensatz zu seinem Bruder und

anderen Familienmitgliedern war er nie im Großen oder Kleinen Rat vertreten. Besonders interessant ist, dass Manz noch im Dezember 1446 als Zeuge eine Urkunde unterzeichnete, welche die in Konstanz gefangenen Juden betrifft.<sup>109</sup>

Heinrich von Roggwil, Bruder und Erbe des Manz ist ebenfalls in mehreren städtischen Quellen zu finden, 1450 wurde er in der Steuerliste der Stadt Konstanz vermerkt, aber ohne Steuersumme.<sup>110</sup> Trotz seines Wohlstandes wäre die volle Rückzahlung der über 100 Pfund Zinsen für ihn eine erhebliche Belastung gewesen. Er ist mehrfach Mitglied des Großen und Kleinen Rates und zählt somit zur politischen Führungsschicht der Stadt Konstanz.<sup>111</sup>

Konrad Ziggelin ist in den Konstanzer Quellen weniger oft zu finden. Über sein Todesdatum kann gesagt werden, dass es zwischen 1449 und 1451 liegen muss, da er 1449 noch die Urkunde über den Becher erstellen lässt, aber zu Prozessbeginn bereits verstorben ist. Da jedoch einzig Heinrich von Roggwil belangt wird, liegt die Annahme nahe, Konrad sei ohne Erben verstorben. In der Steuerliste von 1440 versteuerte er 500 Pfund liegend und 200 Pfund fahrend.<sup>112</sup> Er war mehrfach Teil des Großen Rates der Stadt, aber nicht im Kleinen vertreten.<sup>113</sup>

Brun von Tettikoven war Stadtdliger, mehrfacher Bürgermeister und Ammann in Konstanz. Entsprechend umfangreich sind die von ihm erhaltenen Quellen.<sup>114</sup> Er verließ zusammen mit anderen Stadtdligen während des Zunftaufstandes Konstanz. 1450 versteuerte er 10760 Pfund liegend und 6800 Pfund fahrend.<sup>115</sup>

Die Rolle des Ulrich von Klingenberg, des Landrichters des Thurgaus, im Prozess ist von geringerer Bedeutung, da er einzig den Eid des Manz von Roggwil bestätigt, aber sonst nicht im Prozess interveniert. Als Landrichter hat er hauptsächlich Befugnisse der niederen Gerichtsbarkeit.<sup>116</sup>

Heinrich von Hewen, Konstanzer Bischof zwischen 1436 und 1462 urteilte in mehreren Rechtssachen gegen Juden.<sup>117</sup> Ebenso setzte er 1452 den Beschluss des Basler Konzils um, den Juden generell den Geldhandel zu verbieten.<sup>118</sup> Seine Rolle während der Gefangenschaft und Vertreibung der Juden 1448 wurde bisher nicht erforscht. Für den Prozess lässt sich nur aussagen, dass er den rechtlichen Anspruch des Juden stärkt, indem er die Appellation des Heinrich von Roggwil zurückweist.

Über die Rolle von Berthold Vogt<sup>119</sup> und der von Rosenegg kann hier nichts weiter gesagt werden. Dennoch lässt sich für den Prozess generell festhalten, dass es sich bei allen Beteiligten, abgesehen von Jakob, um höhergestellte Bürger der Stadt Konstanz und Adlige des Umlandes handelt. Es kann also ausgesagt werden, dass der Jude Jakob finanzielle Verbindungen in die städtische Führungsschicht hatte, obwohl ihm der Kredithandel eigentlich untersagt war.

## ZUSAMMENFASSUNG

Zu Beginn dieses Aufsatzes wurde Rechtspraxis als Zusammenspiel des Ablaufs des Verfahrens, der Einbindung von Zeugenaussagen und Beweismitteln, der Verbindung zu anderen rechtlichen Instanzen und der Anwendung rechtlicher Normen vor Gericht definiert. Nach der chronologischen Rekonstruktion des Prozesses und der beteiligten Menschen erfolgt nun eine Gesamtbetrachtung des Prozesses im Hinblick auf die dort durchgeführte rechtliche Praxis. Bei einem prozessimmanenten Versuch muss es bleiben, da eine Aussage über die allgemeinere Rechtspraxis am Ammannsgericht oder gegenüber Juden nicht getroffen werden kann. Ebenso fehlen vergleichbare Prozesse, die eine komparatistische Perspektive ermöglichen.

Der Jude, der selbst Konstanzer (Juden-)Bürger war oder zum Zeitpunkt des Prozesses noch ist, kann sich auf seinen (ehemaligen) rechtlichen Status berufen und gegen einen anderen Bürger klagen. Gerade für die Zeit nach 1448 ist dies ein sehr spannender Befund. Die dafür gewählte Institution des Ammanns ist passend, da der Ammann für das Schuldgericht zuständig ist und in diesem Gebiet Kompetenzen besitzt. Die Tatsache, dass es sich bei dem Kläger um einen Juden handelt, scheint von geringerer Bedeutung als die Inklusion in der städtischen Rechtsgemeinschaft durch das (ehemalige) Bürgerrecht. Auch die Bezeichnung als »Jude zu Konstanz« lässt den Schluss zu, dass auch nach der Vertreibung ein gewisser Status erhalten blieb, der es Jakob ermöglichte, vor Gericht zu ziehen. Sowohl die Annahme der Klage durch den Ammann, als auch die Bestätigung der Rechte durch den Bischof zeigen, dass die legitime Einforderung der Schulden auch wenige Jahre nach der Vertreibung der Juden aus Konstanz möglich war. Die Tatsache, dass die Juden vertrieben wurden oder dass Jakob seinen Wohnsitz nicht mehr in Konstanz hatte, kommt vor Gericht nicht zur Sprache.

Die Appellation Heinrichs von Roggwil an den Bischof erscheint verständlich, da er nur ungewollter Erbe der Schulden seines Bruders ist und nicht selbst bei Jakob Geld lieh und zudem die angehäuften Zinsen einen enormen Geldbetrag darstellten. Bemerkenswert scheint jedoch, dass er als Gegengrund nur die Aussagen seines Bruder vor dem Landrichter und ähnliches anführt, jedoch keine persönliche Note oder Diffamierung des Juden einbringt – kaum drei Jahre nach der Verbannung wäre ein Quellenzeugnis des Ressentiments eines Stadtadligen gegen einen bestimmten Juden oder die Juden im Allgemeinen nicht unwahrscheinlich. Sollte in der nicht erhaltenen Appellation an den Bischof eine solche Argumentation zu finden gewesen sein, so wurde diese nicht reflektiert.

Der Ammann fällt sein Urteil auf Basis der ihm vorgebrachten Beweismittel. Dabei erscheint der ausführliche und gesiegelte Pfandbrief des Manz, den der Jude vorlegt, gewichtiger als die Jahre später von Manz kurz vor seinem Tod vor dem Landrichter gemachte Aussage, die Heinrich anführt. Ebenso scheint es der Bischof zu sehen, wenn er nach Vorlage derselben Urkunden urteilt, dass Jakob seine Recht durchsetzen darf. Jakob

darf seine Aussage mit einem Judeneid untermauern, was entweder darauf hindeutet, dass Jakob sein Judenbürgerrecht noch innehatte, oder dass der Judeneid so in die rechtliche Praxis in Konstanz übergegangen ist, dass er vor Gericht auch von ehemaligen Judenbürgern akzeptiert wurde. Die Aussage Jakobs steht entsprechend gegen den Eid von Manz, keine Schulden zu haben, und die Aussage Ziggelins, er habe schon mit einem silbernen Becher das Hauptgut bezahlt. Da sich jedoch Manz eindeutig Geld geliehen hat, wie der Pfandbrief zeigt, und niemand nachweisen kann, dass Ziggelins Becher jemals bei Jakob ankam, hat sein Judeneid vor Gericht ein größeres Gewicht als die Aussagen der bedeutenden Bürger.

Ein entscheidender Teil des mittelalterlichen Gerichts ist der Ausgleich zwischen beiden Beteiligten.<sup>120</sup> Heinrich sieht ein, dass er nach Vorlage der Beweise nichts an der Situation ändern kann, und das Gericht erkennt, dass die Zinssumme für den am Kredit unbeteiligten Henrich zu hoch ist. Der Ammann findet einen Mittelweg, in dem Heinrich die 24 Gulden zuzüglich eines aus Sicht des Ammannes angemessenen Betrags anstelle der über einhundert Pfund zurückzahlt. Das Gericht erzielte hier einen Ausgleich, wie es im mittelalterlichen Recht durchaus üblich ist. Aus der Senkung des Zinsbetrages kann also weder eine Benachteiligung Jakobs noch eine Bevorteilung Heinrichs geschlossen werden; es ist ein Kompromiss, mit dem beide Seiten anscheinend leben können, da kein Einspruch oder eine erneute Appellation gegen das Urteil erhoben wird.

Die Annahme Peter Schusters, dass Kredite eine persönliche Bindung erzeugen und »soziale Kosten« haben, lässt sich nur unvollständig nachweisen. Da Heinrich nicht der Kreditnehmer, sondern nur dessen Erbe ist, erbt er mit den Schulden auch die Bindung, bzw. die Verpflichtungen gegenüber Jakob. Eine eventuell persönliche Dimension, wie sie bei Jakob und Manz zur Schließung des Vertrages vorhanden war, lässt sich aus den Prozessquellen nicht lesen. Die sozialen Kosten des Prozesses sind ebenso schwer zu umreißen. Heinrich verliert Geld, aber ein Verlust an Prestige oder eine eventuelle Schmach durch die erfolgreiche Klage Jakobs lässt sich aus den Quellen nicht herauslesen. Eventuell könnte die Ablehnung des vor dem Landrichter geleisteten Eides seines Bruders einen negativen Eindruck schaffen, aber darüber findet sich in den hier untersuchten Quellen nichts.

Der komplexe Befund des Prozesses hat Fragen offengelassen, die nicht, bzw. nicht im Rahmen dieser Arbeit beantwortet werden können. Bei der Betrachtung der Quellen kristallisieren sich drei Kernpunkte heraus, die die Grundfrage nach der rechtlichen Praxis nicht voll beantworten, aber dennoch umreißen:

1) Obwohl es sich um den Prozess eines Juden gegen einen Christen vor einem kirchlichen Gericht handelt, spielt die Religion im gesamten Prozess keine entscheidende Rolle.

2) Das Gericht kommt seiner Funktion als Mediation auf Basis der Beweise in vollem Umfang nach und findet einen offensichtlich angemessenen Ausgleich zwischen Jakob und Heinrich.



3) Bedeutender als der persönliche Status des Beteiligten, also Stadtadliger oder vertriebener Jude, ist die Zugehörigkeit zur städtischen Rechtsgemeinschaft durch das (Juden-) Bürgerrecht.

Die Analyse dieses Prozesses hat gezeigt, dass es noch deutliche Spuren jüdischen Lebens in Konstanz nach 1448 gibt und sich zumindest ein Jude erfolgreich auf seine alten Rechte und ihm zustehende Verpflichtungen berufen konnte. Dennoch ist die rechtliche Praxis gegenüber Juden und vor Gerichten bisher zu wenig erforscht.

*Anschrift des Verfassers:*

Lukas-Daniel Barwitzki M. A., Universität Zürich, Historisches Seminar,  
Karl-Schmid-Strasse 4, CH-8006 Zürich,  
lukasdaniel.barwitzki@uzh.ch

#### ANMERKUNGEN

1 Für die zahlreichen Hinweise, Kommentare und Diskussion danke ich Dorothea Weltecke (Frankfurt), Mareike Hartmann und Anna Schneiderheinze (beide Konstanz).

2 Vgl. LÖWENSTEIN, Leopold: Geschichte der Juden am Bodensee und Umgebung, Band 1 Gailingen 1878. Ebenso MARTIN, Theodor: Aus den Zeiten der Judenverfolgungen am Bodensee (um 1348), in: Schrr VG Bodensee 9 (1878) S. 88–102.

3 Vgl. CHONE, Heyman: Zur Geschichte der Juden in Konstanz, in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland 6 (1936) S. 3–16.

4 Vgl. AMMANN, Hektor: Die Judengeschäfte im Konstanzer Ammann-Gerichtsbuch 1432–34, in: Schrr VG Bodensee 71 (1952) S. 37–84.

5 Vgl. KIRCHGÄSSNER, Bernhard: Das Steuerwesen der Reichsstadt Konstanz 1418–1460. Aus der Wirtschafts- und Sozialgeschichte einer oberdeutschen Handelsstadt am Ausgang des Mittelalters (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen X) Konstanz 1960.

6 Vgl. OVERDICK, Renate: Die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Juden in Südwestdeutschland im 15. und 16. Jahrhundert dargestellt an den Reichsstädten Konstanz und Eßlingen und an der Markgrafschaft Baden (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen Band XV) Konstanz 1965. Overdick kommt jedoch zu einigen signifikanten Fehleinschätzungen was das Ende der jüdischen Gemeinde betrifft. In der späteren Forschung wurde die Darstellung besonders von Burmeister kritisiert.

7 Von den Autoren werden noch weitere kleinere Schriften hinzugezogen, die jedoch kaum Neues zu Tage brachten. Die steuerrechtlichen Erkenntnisse von Kirchgässner werden in der ereignisgeschichtlich orientierten Arbeit nicht diskutiert. Vgl. HUNDSNURSCHER, Franz/ TADDEY, Gerhard: Die jüdischen Gemeinden in Baden. Denkmale, Geschichte, Schicksale, Stuttgart 1968.

8 Vgl. VEITSHANS, Helmut: Die Judensiedlungen der Schwäbischen Reichsstädte und der württembergischen Landstädte im Mittelalter (Arbeiten zum historischen Atlas von Südwestdeutschland 5) Stuttgart 1970.

9 Dennoch gelingt es Hörburger nicht alle Quellen zu erfassen. Ihre Fokussierung auf Urkunden im Konstanzer Stadtarchiv umfasst nicht die Urkunden des Generallandesarchives oder nichturkundliche Quellen in Konstanz wie das Gemächtebuch. Vgl. HÖRBURGER, Hortense: Judenvertreibungen im Spätmittelalter. Am Beispiel Esslingen und Konstanz (Campus Forschungen 237), Frankfurt/ New York 1981.

10 Vgl. HUNDSNURSCHER, Franz: Konstanz, in: Maimon, Arye (Hg.): Germania Judaica. Ortschaftsartikel Aach – Lychen, Band 3, Teilband 1, 1350–1519, Tübingen 1987.

11 Vgl. MAURER, Helmut: Konstanz im Mittelalter. II. Vom Konzil bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts, Konstanz 1989.

- 12 Für diese Untersuchung ist ausschließlich der zweite Teil der Reihe interessant. Vgl. BURMEISTER, Karl Heinz: *medinat bodase. Zur Geschichte der Juden am Bodensee 1200–1349*, Konstanz 1996.
- 13 Im Literaturverzeichnis findet sich nur ein Hinweis auf die Stadtgeschichte Maurers, weitere Literatur scheint nicht berücksichtigt worden zu sein. Vgl. MEIER, Axel/ POSCHITZ, Heike/ STÖCKER, Barbara: *Die Konstanzer Juden im Mittelalter*, in: Rügert, Walter (Hg.): *Jüdisches Leben in Konstanz. Eine Dokumentation vom Mittelalter bis zur Neuzeit*. Konstanz 1999, S. 11–22.
- 14 Mareike Heering, verheiratete Hartmann: Vgl. HEERING, Mareike: *Zum jüdischen Leben in Konstanz und Überlingen im Mittelalter*, Bachelorarbeit an der Universität Konstanz 2013.
- 15 Z. B. wurden die Urkunden GLA 5/ 314, Urkunde 1792 vom 22. Dezember 1446 bisher nicht ausführlich berücksichtigt, ebenso der Quittbrief der Gemeinde von 1448, auf den unten kurz eingegangen wird.
- 16 Auf die doppelte Lokalisation der Quelle wird unten Bezug genommen.
- 17 SCHUSTER, Peter: *Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz*, Paderborn/München/Wien/Zürich 2000, hier S. 20.
- 18 Vgl. ebd.
- 19 Hierzu besonders HEERING (wie Anm. 14).
- 20 Vgl. LÖWENSTEIN (wie Anm. 2) S. 47, HÖRBURGER (wie Anm. 9) S. 88, MAURER (wie Anm. 11) S. 66, MEIER/POSCHITZ/STÖCKER (wie Anm. 13) S. 21. Einziger OVERDICK (wie Anm. 6) S. 59f, stellt fest, dass »die Juden seit 1448 ziemlich ungestört in Konstanz lebten.«
- 21 Vgl. HÖRBURGER (wie Anm. 9) S. 81, MAURER (wie Anm. 11) S. 60ff.
- 22 Vgl. KIRCHGÄSSNER (wie Anm. 5) S. 210ff., HÖRBURGER (wie Anm. 9) S. 82f., MAURER (wie Anm. 11) S. 60ff.
- 23 Vgl. HÖRBURGER (wie Anm. 9) S. 81, MAURER (wie Anm. 11) S. 60ff, BURMEISTER (wie Anm. 12) S. 182.
- 24 RUPPERT, Philipp: *Das alte Konstanz in Schrift und Stift*, Konstanz 1891, S. 162.
- 25 Vgl. HÖRBURGER (wie Anm. 9) S. 82, MAURER (wie Anm. 11) S. 62.
- 26 Vgl. HÖRBURGER (wie Anm. 9) S. 84f, MAURER (wie Anm. 11) S. 63.
- 27 Vgl. KIRCHGÄSSNER (wie Anm. 5) S. 209, HÖRBURGER (wie Anm. 9) S. 85f, MAURER (wie Anm. 11) S. 64.
- 28 Vgl. HÖRBURGER (wie Anm. 9), S. 86. Neuere Forschungsergebnisse bringt Christian SCHOLL, *Als Rechtlose in die Geldleihe abgedrängt? Zur rechtlichen Stellung und wirtschaftlichen Tätigkeit von Juden in den süddeutschen Reichsstädten des späten Mittelalters*, in: Weltecke, Dorothea: *Zu Gast bei Juden. Leben in der mittelalterlichen Stadt*, Konstanz 2017, S. 24–32, hier S. 27ff.
- 29 Vgl. HÖRBURGER (wie Anm. 9) S. 87, MAURER (wie Anm. 11) S. 64ff, für die Gesandtschaft siehe GLA 5/ 314, Urkunde 1792 vom 22. Dezember 1446.
- 30 Vgl. KIRCHGÄSSNER (wie Anm. 5) S. 214, HÖRBURGER (wie Anm. 9) S. 88, MAURER (wie Anm. 11) S. 66.
- 31 Vgl. HÖRBURGER (wie Anm. 9) S. 88, MAURER (wie Anm. 11) S. 66.
- 32 Vgl. LÖWENSTEIN (wie Anm. 2) S. 142, wo sich eine Edition des Quittbriefes findet. In der Forschung wurde dieses Dokument jedoch nicht weiter diskutiert.
- 33 MAURER vermutet hauptsächlich finanzielle Gründe, führt aber keine Belege an. Vgl. MAURER (wie Anm. 11) S. 66.
- 34 Für weitere Quellen zum jüdischen Leben nach 1448 vgl. KIRCHGÄSSNER (wie Anm. 5) S. 214, OVERDICK (wie Anm. 6) S. 59f, Hörburger (wie Anm. 9) S. 88.
- 35 HÖRBURGER (wie Anm. 9) S. 88, zitiert hier StA Konstanz Urkunde Nr. 8659 vom 10. August 1443.
- 36 TOCH, Michael: *Die Juden im Mittelalterlichen Reich* (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 44), München 1998, hier S. 51.
- 37 Vgl. TOCH (wie Anm. 36) S. 53f.
- 38 BURMEISTER (wie Anm. 12) S. 60. Burmeisters Kritik an Overdick wird von Gilomen rezipiert, aber nicht im Detail behandelt. Vgl. GILOMEN, Hans-Jörg: *Städtische Sondergruppen im Bürgerrecht*, in: Schwinges, Rainer (Hg.): *Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550)* (=HZ, Beiheft 30), Berlin 2002, S. 125–167, hier S. 148, Anm. 117.
- 39 Vgl. LOHRMANN, Klaus: *Bemerkungen zum Problem »Jude und Bürger«*, in: Mayrhofer, Franz/ Opll, Ferdinand (Hg.): *Juden in der Stadt*, Linz 1999, S. 145–166, hier S. 150. Ebenso GILOMEN (wie Anm. 39), S. 125.
- 40 OVERDICK (wie Anm. 6) S. 135, Overdick zitiert hier aus dem Ratsbuch, das beide Ausdrücke mehrfach nennt.
- 41 Vgl. OVERDICK (wie Anm. 6) S. 136f.

- 42 Zu den Vorteilen des (Juden-)Bürgerrechts vor Gericht siehe GILOMEN (wie Anm. 38) S. 151.
- 43 Vgl. OVERDICK (wie Anm. 6) S. 136 und LÖWENSTEIN (wie Anm. 2) S. 128f mit der Edition des Aufnahmebriefes. Dass die Befristung ein häufiger Bestandteil des Judenrechts ist zeigt GILOMEN (wie Anm. 38) S. 144.
- 44 Vgl. OVERDICK (wie Anm. 6) S. 132ff, besonders 134.
- 45 Vgl. LOHRMANN (wie Anm. 39) S. 161.
- 46 Vgl. OVERDICK (wie Anm. 6) S. 137, Overdick bezieht sich hier auf die ausführlichen Vorarbeiten von Peter Meisel. Ebenso GILOMEN (wie Anm. 38) S. 140.
- 47 Vgl. KIRCHGÄSSNER (wie Anm. 5) S. 97f und OVERDICK (wie Anm. 6) S. 134.
- 48 Vgl. GILOMEN (wie Anm. 38) S. 131.
- 49 Ebd. S. 137.
- 50 Vgl. LOHRMANN (wie Anm. 39) S. 161.
- 51 Auch hierfür fehlen klare Belege in den Quellen.
- 52 Zur Frage, ob die Selbstbezeichnung als Bürger einer Stadt nur die Verdeutlichung eines rechtlichen Status ist oder eine Identifizierung mit der Stadt selbst, konnte ich in der Literatur keine Hinweise finden.
- 53 Vgl. GILOMEN (wie Anm. 38) S. 154.
- 54 Vgl. dazu SCHOLL (wie Anm. 28), und WENNINGER, Markus: Juden und Christen im Mittelalter. Facetten ihres Zusammenlebens unter besonderer Berücksichtigung des Bodenseeraumes, in: Weltecke, Dorothea: Zu Gast bei Juden. Leben in der mittelalterlichen Stadt, Konstanz 2017, S. 14–23, hier S. 16ff. und ebenso BARWITZKI, Lukas-Daniel: Die rechtliche Stellung der Juden in den Städten des westlichen Bodenseeraumes, in: Weltecke, Dorothea: Zu Gast bei Juden. Leben in der mittelalterlichen Stadt, Konstanz 2017, S. 140–143, hier 142f mit der Ankündigung, dem Prozess des Juden Jakob eine eigene Darstellung zu widmen, was hiermit geschehen ist.
- 55 Vgl. DILCHER, Gerhard: Die Stellung der Juden in Recht und Verfassung der mittelalterlichen Stadt, in: Grözinger, Karl (Hg.): Judentum im deutschen Sprachraum, Frankfurt 1991, S. 17–35, hier S. 27.
- 56 DILCHER (wie Anm. 55) S. 27f.
- 57 Vgl. DILCHER (wie Anm. 55) S. 25ff. und BURMEISTER (wie Anm. 12) S. 56.
- 58 DILCHER (wie Anm. 55) S. 28f.
- 59 Vgl. OVERDICK (wie Anm. 6) S. 167f.
- 60 OVERDICK (wie Anm. 6) S. 168 und LÖWENSTEIN (wie Anm. 2) S. 128f.
- 61 Vgl. SCHUSTER (wie Anm. 17) S. 47f.
- 62 Vgl. BURGHARTZ, Susanna: Leib, Ehre und Gut. Delinquenz in Zürich Ende des 14. Jahrhunderts. Zürich 1990, S. 186ff. Burghartz kommt auch zu dem Urteil, dass Juden nicht signifikant anders geurteilt wurden als Christen, vgl. S. 192.
- 63 Vgl. OVERDICK (wie Anm. 6) S. 138.
- 64 Vgl. ILLIAN, M.: Art. Judenmeister, in: LexMa, Bd. 5, Sp. 792, München 1991.
- 65 Vgl. BURMEISTER (wie Anm. 12) S. 196. Burmeister gibt keine Quelle für die Bezeichnung als Judenmeister an.
- 66 Vgl. HÖRBURGER (wie Anm. 9) S. 72f.
- 67 Vgl. LADEWIG, Paul (Hg.): Nr. 13609, Urkunde vom 17. Mai 1469, in: REC IV, Innsbruck 1941. Weder Burghartz nach Gilomen diskutieren diesen Fall und seine Dimensionen für die Frage nach Judenbürgerrecht und Gerichtsbarkeit.
- 68 Vgl. SCHUSTER (wie Anm. 17) S. 57f.
- 69 Vgl. HÖRBURGER (wie Anm. 9) S. 86.
- 70 SCHUSTER, Peter: The Age of Dept? Private Schulden in der spätmittelalterlichen Gesellschaft, in: Clemens, Gabriele (Hg.): Schuldenlast und Schuldenwert. Kreditnetzwerke in der europäischen Geschichte 1300–1900 (Trierer Historische Forschungen 65), Trier 2008, S. 37–52, hier S. 47. Schuster widerspricht damit seiner Annahme, der Ammann sei noch bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts allein für Liegenschafts- und Schuldverhältnisse zuständig gewesen. Vgl. SCHUSTER (wie Anm. 17) S. 47.
- 71 Eine größere Studie, wie Gilomen sie vorschlägt, kann hier nicht erbracht werden, jedoch einige Anmerkungen zur Selbstbezeichnung als Bürger für den Prozess von 1451.
- 72 StA SH Urkunden 1/2031-I vom 06. November 1439. I. F. ohne Datum wiedergegeben.
- 73 StA SH Urkunden 1/2031-II vom 19. Januar 1452, StA SH Urkunden 1/2031-IV vom 15. Mai 1451, StA SH Urkunden 1/2031-V vom 30. Juni 1451, StA SH Urkunden 1/2031-VI vom 20. Juli 1451.
- 74 StA SH Urkunden 1/2031-VII vom 30. August 1451. I. F. ohne Datum wiedergegeben.
- 75 StA SH Urkunden 1/2031-III vom 04. Mai 1451. I. F. ohne Datum wiedergegeben.
- 75 Die Datierung des Vidimus ist eindeutig 1454. Warum Heinrich von Roggwil drei Jahre nach dem Prozess erneut ein Vidimus anforderte ist nicht ersichtlich. Eventuell handelt es sich um ein Vidimus für seinen Prozess gegen die von Roseneegg vor dem Landrichter des Thurgaus. Dazu unten mehr.

76 Ich übernehme hier die Angabe der Regesten und des digitalen Archivkatalogs.

77 Vgl. SCHLACHTER, Michael: Siedlungsgeschichte und Verfolgung der Juden im Bodenseegebiet bis zum späten 14. Jahrhundert, in: Weltecke, Dorothea: Zu Gast bei Juden. Leben in der mittelalterlichen Stadt, Konstanz 2017, S. 60–69, hier S. 69.

78 Zu weiteren Fällen von Prozessen von oder gegen Juden, s. CLUSE, Christoph: Aus den Konzeptbüchern der Konstanzer Kurie, in: Weltecke, Dorothea: Zu Gast bei Juden. Leben in der mittelalterlichen Stadt, Konstanz 2017, S. 127–131, hier S. 127f. Im von Cluse gesichteten Material findet sich keine Erwähnung dieses Prozesses, obwohl der zeitliche und personelle Rahmen übereinstimmt.

79 Eine diesbezügliche Anfrage an das EAF wurde negativ beantwortet.

80 WALTER, Gustav: UR 2031, in: Urkundenregister für den Kanton Schaffhausen, Band 1, Schaffhausen 1906.

81 Vgl. LADEWIG, Paul (Hg.): Nr. 11497, Urkunde vom 04. Mai 1451, in: REC Band IV, Innsbruck 1941. Der Ersteller des Regest formuliert seinen Eintrag unpräzise, da es sich nicht um »eine Klagsache des Heinrich von Roggwil gegen Jakob Jud« handelt, sondern um eine Appellation gegen die Klage des Juden.

82 Anders steht es um die wahrscheinliche Klage Heinrichs von Roggwil gegen die von Rosenegg, doch dazu unten mehr.

83 Ob sich das *burger* nun als Nachname auf Jakob bezieht oder als getrennt geschriebenes Kompositum zu *juden* gehört lässt sich paläographisch nicht sagen. In der einen Deutung wird *juden* zum Beiname Jakobs, in der anderen wird er zum Judenbürger.

84 StA SH Urkunden 1/2031-I vom 06. November 1439.

85 Vgl. AMMANN (wie Anm. 4) S. 40f. Seine Aussage über die schweizerischen Juden und deren Kleinkredite lassen sich auch auf den Konstanzer Befund übertragen. CHONE (wie Anm. 3) wertet nur die Gesamtausstände der einzelnen Geldgeber aus. Eine empirische Erhebung über die Kleinkredite bei Juden fehlt meines Wissens bisher.

86 StA KN Urkunde Nr. 9220 vom 22. Dezember 1435 und StA KN Urkunde Nr. 8257 vom 23. Dezember 1435, in der sich der Stadtmann Othmar Zwick Geld leiht. Auch diese Urkunden wurden in der Forschung bisher nicht ausgewertet. OVERDICK (wie Anm. 6) S. 58f liefert keinen Hinweis auf weitere Kreditgeschäfte nach 1433.

87 Diese Aussagen finden sich nicht direkt in den Quellen, sind aber für den Verlauf des Prozesses notwendig. Entsprechend unscharf sind genaue Aussagen zum Zeitpunkt des Todes oder zur Einreichung der Klage.

88 StA SH Urkunde 1/2031-II vom 19. Januar 1452.

89 Diese Form der Wiedergabe von Urkunden, die als Beweismittel im Prozess dienen, erfolgt stets in der Narratio, um den Leser über den bisherigen Stand des Verfahrens zu informieren. In den folgenden Urkunden wird nicht mehr extra auf die Einbindung der Urkunden eingegangen.

90 StA SH Urkunde 1/2031-II vom 19. Januar 1452.

91 Ebd.

92 Auch dies ist ein Schluss, der aus den Quellen gezogen werden kann, ohne von ihnen bestätigt zu werden. Wie oben bereits angemerkt, finden sich keine Aufzeichnungen dazu aus dem Material des Generalvikars.

93 StA SH Urkunde 1/2031-III vom 4. Mai 1451.

94 Hauptschuld bzw. Hauptgut bezeichnet die ursprüngliche Kreditsumme. Die Quellenbegriffe *schad* und *costen* beschreiben den vom Kreditnehmer zu leistenden Zins für das Hauptgut.

95 StA SH Urkunde 1/2031-IV vom 15. Mai 1451.

96 Die Rolle der von Rosenegg und des Berthold Vogt lassen sich nur sehr schwer rekonstruieren. Da sie aber für den Verlauf des Prozesses nicht ausschlaggebend sind, wird im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter darauf eingegangen. Eine Überprüfung des vorhandenen Archivmaterials über den Prozess Heinrichs von Roggwil gegen die von Rosenegg könnte Aufschluss geben. Vermutlich handelt es sich um Agnes von Rosenegg, mit der Heinrich von Roggwil um 1454 einen Rechtsstreit um die Vogtei Wagenhausen führt, die ebenfalls zur umstrittenen Erbmasse des Manz von Roggwil gehört. Ein Bezug zum hier untersuchten Prozess konnte nicht hergestellt werden.

97 Vgl. den oberen Abschnitt zur Forschungslage und besonders BARWITZKI (wie Anm. 54) S. 142.

98 StA SH Urkunde 1/2031-IV vom 15. Mai 1451.

99 StA SH Urkunde 1/2031-V vom 30. Juni 1451.

100 StA SH Urkunde 1/2031-VI vom 20. Juli 1451.

101 Ebd.

102 Vgl. RUPPERT (wie Anm. 24) S. 457. Als Richtwert kann von etwa 50 bis 75 Pfund ausgegangen werden. Die Vermischung von Rechnungs- und Währungseinheiten, sowie der nicht genau nachzuvollziehende Kurswert der einzelnen Münzen erlauben lediglich vorsichtige Schätzungen der Summe.

- 103 StA SH 1/2035-VII vom 30. August 1451.
- 104 Vgl. LÖWENSTEIN (wie Anm. 2) S. 142.
- 105 Vgl. BURMEISTER (wie Anm. 12) S. 196. Für Diesenhofen kennt Burmeister auch einen Juden Jakob, der zuvor seinen Wohnsitz in Konstanz hatte. Wahrscheinlich handelt es sich um den Jakob dieses Prozesses, vgl. S. 192.
- 106 So in den Urkunden IV, V und VI.
- 107 So in Urkunde VII.
- 108 Vgl. GLA KA 67/ 503, Urkunde 1906 vom 13. Februar 1447. Die Urkunde des Landrichters enthält keine Datierung, die eine spätere Verortung möglich macht.
- 109 Vgl. GLA KA 5/ 314, Urkunde 1792 vom 22. Dezember 1446.
- 110 Die Steuerbücher der Stadt Konstanz I, 1418–1460, bearbeitet vom STADTARCHIV KONSTANZ (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen IX) Konstanz 1958, S. 166, Nr. 691.
- 111 Vgl. BEYERLE, Konrad: Die Konstanzer Ratslisten des Mittelalters, Heidelberg 1898, hier S. 151.
- 112 Die Steuerbücher der Stadt Konstanz I, S. 130, Nr. 326.
- 113 Vgl. BEYERLE (wie Anm. 111) S. 145.
- 114 Vgl. ebd. S. 249f.
- 115 Die Steuerbücher der Stadt Konstanz I, S. 167, Nr. 761.
- 116 Vgl. BURMEISTER, Karl Heinz: Landrichter, in: Historisches Lexikon der Schweiz Online, abgerufen am 15. 10 2014. <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10257.php>.
- 117 Vgl. LADEWIG, Paul (Hg.): Nr. 11575, Nr. 1577, Nr. 12585, Nr. 13609, in: REC Band IV, Innsbruck 1941.
- 118 Vgl. LADEWIG, Paul (Hg.): Nr. 11555, in: REC Band IV, Innsbruck 1941.
- 119 Berthold Vogt war zumindest Teil des Großen Rates, vgl. BEYERLE (wie Anm. 112) S. 145.
- 120 Vgl. SCHUSTER (wie Anm. 17) S. 141f.